

RUSSIAN DESK

Sehr geehrte Leser,

am 25. Oktober 2019 sind Änderungen zu den Prozessgesetzbüchern (Zivilprozessgesetzbuch, Arbitrageprozessgesetzbuch, Gesetzbuch über Verwaltungsgerichtsverfahren) in Kraft getreten, welche die Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung erweitern.¹ Dazu zählen Verhandlungsführung, Vermittlung, Mediation, gerichtliche Schlichtung sowie weitere Schlichtungsverfahren.

Das Oberste Gericht hat auf Grundlage dieser Änderungen eine Verordnung des Plenums verabschiedet.² Darin bestätigt es die Vorschriften zur Durchführung gerichtlicher Schlichtung. Diese stellt ein zusätzliches Verfahren zur Streitbeilegung dar. Sie erfolgt durch Vereinbarung der Parteien unter Mitwirkung des Gerichts und eines gerichtlichen Schlichters als besonderem Beteiligten.

Der vorliegende Newsletter ist für Generaldirektoren sowie für Mitarbeiter der Rechtsabteilungen wichtig.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Bezborodov
Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

Oberstes Gericht bestätigt die Vorschriften zur gerichtlichen Schlichtung

START DES GERICHTLICHEN SCHLICHTUNGS- VERFAHRENS

Die gerichtliche Schlichtung kann auf Antrag der Parteien (einer Partei) oder auf (mündlichen oder schriftlichen) Vorschlag des Gerichts mit Zustimmung der Parteien durchgeführt werden. Sie ist in jeder Etappe des Gerichtsverfahrens und auch noch bei der

Vollstreckung der Gerichtsentscheidung möglich. Die Parteien müssen dabei für die gerichtliche Schlichtung keine Kosten tragen.

Grundlage zur Durchführung des Verfahrens ist der Gerichtsbeschluss zur Durchführung einer gerichtlichen Schlichtung. Als gerichtlicher Schlichter tritt ein Richter außer Dienst auf. Die Höhe seiner Vergütung legt die Regierung fest. Die Person des gerichtlichen Schlichters wird durch die Parteien im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt und durch das Gericht bestätigt. Der Schlichter ist unabhängig und übt seine Tätigkeit selbständig und ohne Beteiligung des verfahrensführenden Richters aus. Das Gericht kann für mehrere im Zusammenhang stehende Verfahren unter Beteiligung derselben Parteien denselben Schlichter bestätigen, sofern die Parteien zustimmen.

FRIST UND VERFAHREN DER SCHLICHTUNG

Die gerichtliche Schlichtung erfolgt innerhalb der vom Gericht im Beschluss bestimmten Frist. Das Gericht kann im Beschluss die gerichtliche Verhandlung dafür einstellen oder vertagen.

Der gerichtliche Schlichter ist mit Zustimmung des Gerichts berechtigt, in die Prozessakten des betroffenen Verfahrens Einsicht zu nehmen. Die gerichtliche Schlichtung wird in Form von Verhandlungen durchgeführt. Diese finden im Gerichtsgebäude statt. Alle im Zuge der gerichtlichen Schlichtung erhaltenen Informationen sind vertraulich und dürfen ohne die schriftliche Zustimmung der Parteien nicht offengelegt werden. Die Parteien sind frei, das am besten geeignete Verfahren und Ergebnis der Schlichtung zu vereinbaren.

ERGEBNISSE DER GERICHTLICHEN SCHLICHTUNG

Jede Partei ist berechtigt, die gerichtliche Schlichtung in jeder Phase durch schriftliche Mitteilung zu beenden.

¹ Föderales Gesetz Nr. 197-FS „Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakten der Russischen Föderation“ vom 26. Juli 2019.

² Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 41 „Über die Bestätigung der Vorschriften zur Durchführung gerichtlicher Schlichtung“ vom 31. Oktober 2019.

Ergebnis der Schlichtung kann ein Vergleich, ein vollständiger oder teilweiser Klageverzicht, eine vollständige oder teilweise Klageanerkennung, eine Vereinbarung aufgrund des Sachverhalts, ein Verzicht auf die Berufung, die Revision oder die Aufsichtsbeschwerde oder eine Vereinbarung der Parteien zur rechtlichen Einordnung des streitigen Rechtsgeschäfts sein.

Das Gericht übernimmt die Anerkennung der Umstände bzw. der Klage oder den Verzicht auf die Klage infolge der gerichtlichen Schlichtung. Der gerichtliche Schlichter übergibt dazu entsprechende Unterlagen ans Gericht, damit dieses das Verfahren zur Bestätigung der Ergebnisse der Schlichtung fortsetzen kann. Die Anerkennung der Umstände kann in Form einer einseitigen Erklärung über die Zustimmung zur Position der anderen Partei oder in Form einer Vereinbarung aufgrund des Sachverhalts erfolgen.

Der gerichtliche Schlichter ist vor Ablauf der Frist zur Durchführung der gerichtlichen Schlichtung berechtigt, diese aufgrund eines begründeten schriftlichen Verzichtes einzustellen, falls er die weitere Durchführung der gerichtlichen Schlichtung für unzumutbar hält. Dies wird etwa der Fall sein, wenn die Parteien das Verfahren und die Grundsätze der gerichtlichen Schlichtung nicht einhalten, etwa wenn sie zu Treffen mit dem gerichtlichen

Schlichter mehrfach nicht erscheinen, die gerichtliche Schlichtung verzögern oder ihre Rechte auf andere Weise missbrauchen.



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com



Alexander Bezbodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Alexander.Bezborodov@bblaw.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Natalia.Bogdanova@bblaw.com

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Alexander Bezbodov
Natalia Bogdanova

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2019.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com